Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang	Potsdam, den 24. Oktober 2023	Nummer 65

Neunte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 23. Oktober 2023

Auf Grund des § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 56 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S.190), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „getroffen“ durch das Wort „entschieden“ ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Beantragen Eltern für ihr Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt wird, eine Zurückstellung, weil sie erwarten, dass ihr Kind nicht mit Erfolg am Unterricht der ersten Jahrgangsstufe teilnehmen kann, soll den Angaben der Eltern maßgebliches Gewicht beigemessen werden.“

   c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Einschulungstermin“ die Wörter „durch die Eltern“ eingefügt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 4 Absatz 5, 7 und 8)

Landkreis _____ Datum:
Gesundheitsamt _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

Schulärztliche Stellungnahme
gemäß § 4 Absatz 5 der Grundschulverordnung

Name:	Vorname:
geboren am:	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Wohnanschrift:	
Schule:	

Schulärztliche Hinweise/Empfehlungen zum Schulanfang

Aktuelle Körpergröße: ... cm **Aktuelles Gewicht:** ... kg
für körpergrößengerechte Schulmöbel bitte beachten.

Empfohlene Stuhlgröße (DIN I ISO 5970)**:**

☐ 1/orange (unter 113 cm) ☐ 2/lila (von 113 bis 127 cm)
☐ 3/gelb (von 128 bis 142 cm) ☐ 4/rot (von 143 bis 157 cm)

Händigkeit
☐ rechts ☐ links ☐ beidseitig

Sehen
☐ Sehminderung/Verdacht ☐ rechts ☐ links ☐ beidseitig
☐ Das Sehvermögen ist durch die verordnete Brille voll kompensiert.
☐ Das Sehvermögen ist zurzeit mit einer Brille nicht voll korrigierbar.
☐ Das räumliche Sehen ist auffällig.
☐ Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt vorzustellen.

Hören
☐ Hörminderung/Verdacht ☐ rechts ☐ links ☐ beidseitig
☐ Das Kind trägt ein Hörgerät.
☐ Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt vorzustellen.

Sprache/Sprechen
☐ Sprachentwicklungsrückstand
☐ Die Verständigung in deutscher Sprache ist nur eingeschränkt möglich.
☐ Das Kind befindet sich in logopädischer Behandlung.
☐ Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung zu veranlassen.

Auffälligkeiten der Motorik und Körperkoordination
☐ Grobmotorik ☐ Feinmotorik
☐ Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung. ☐ Ergotherapie ☐ Physiotherapie
☐ Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung zu veranlassen.
☐ Es wird empfohlen, eine individuelle Bewegungsförderung zu veranlassen.

Auffälligkeiten der emotionalen/sozialen Entwicklung
☐ Das Kind ist in der psychosozialen/emotionalen Reife entwicklungsverzögert.
☐ Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
☐ Es wird empfohlen, eine psychologische/kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung zu veranlassen.

Weitere Auffälligkeiten in folgenden Bereichen
☐ Ausdauer/Konzentration ☐ Aufgabenverständnis ☐ Mengenverständnis/Zählen
☐ Visuelle Wahrnehmung ☐ Auditive Wahrnehmung

☐ **Das Kind erhält heilpädagogische Frühförderung.**

Befunde, die aus medizinischer Sicht zu Beeinträchtigungen des Kindes im Schulunterricht führen könnten:

_____

_____

_____

Vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 wird aus schulärztlicher Sicht
☐ eine Beratung zwischen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und Schule zum Förderbedarf des Kindes empfohlen.

Aus schulärztlicher Sicht
☐ bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme in die Schule.
☐ ist keine erneute schulärztliche Untersuchung im Fall einer Zurückstellung erforderlich.
☐ wird empfohlen, das Kind noch nicht in die Schule aufzunehmen.

Begründung für die Empfehlungen der Zurückstellung vom Schulbesuch:

_____

_____

_____

Mir ist bekannt, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sich mit der Schule zu den Ergebnissen der vorstehenden schulärztlichen Stellungnahme verständigt.

Im Auftrag

_____ _____
Ärztin/Arzt im KJGD Kenntnisnahme der Eltern (Sorgeberechtigte)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Oktober 2023

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg